

147/AB XXII. GP

Eingelangt am 24.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 133/J-NR/2003 betreffend EU-Kritik an der mangelnden Umsetzung von Tiertransportbestimmungen in Österreich, die die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 26. Februar 2003 an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei dem der Anfrage zugrundeliegenden Bericht über den Inspektionsbesuch in Österreich vom 14. bis zum 18. Oktober 2002 bezüglich Tierschutz während des Transports und zum Zeitpunkt der Schlachtung um einen Rohbericht handelt, zu welchem seitens des bmvit eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben wurde.

Fragen 1 und 3:

Was werden Sie unternehmen, damit die EU-Richtlinie 91/628 idF der Richtlinie 95/29/EG gänzlich umgesetzt wird?

Ist der Inhalt des Artikel 18 der Richtlinie 91/628 in österreichisches Recht umgesetzt, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Arbeiten an der Umsetzung der Richtlinien 91/628/EWG idF 95/29/EG sind zur Zeit im Gange; auch die Regelung des Art. 18 Abs. 3 der gegenständlichen Richtlinie wird im Rahmen dieser Arbeiten zur Novellierung des Tiertransportgesetz-Straße umgesetzt werden.

Frage 2:

Wer ist in Österreich die nach Artikel 18 (3) der Richtlinie 91/628 zuständige und zum Informationsaustausch mit dem Ursprungsland verpflichtete Behörde?

Antwort:

Die Richtlinie sieht in Art. 18 Abs. 3 die Strafbehörden als die jeweils zum Informations-austausch zuständigen Behörden bei Verstößen im Rahmen von Tiertransporten vor; in Österreich sind dies die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion).

Fragen 4 und 5 lit. d und g:

Welche Teile der Richtlinie 91/628 sind nach Ihrer Auffassung zur Gänze in nationales österreichisches Recht umgesetzt und welche nicht?

Inwiefern stellen Sie sicher, dass

- d) die Verfahren zur Kontrolle der Transport-Pläne, insbesondere auch hinsichtlich der Plausibilität der Transportrouten, verbessert werden?
- g) die zugelassenen Transportunternehmen registriert werden?

Antwort:

Sämtliche Regelungen hinsichtlich der Ausstattung von Fahrzeugen für den Tiertransport bis zu 8 Stunden sowie die Ladedichten sind bereits in österreichisches Recht umgesetzt worden; noch umzusetzen sind im wesentlichen die Regelungen hinsichtlich der Ausstattung der Tiertransportfahrzeuge für den Transport von über 8 Stunden, soweit dieser Bereich nicht ohnedies durch die Verordnung 411/98/EG geregelt ist, die inhaltlichen Regelungen bezüglich des Transportplans (das Aussehen des Transportplans ist ohnehin durch eine Verordnung des Rates, 1255/97, geregelt) sowie Regelungen bezüglich der Tiertransportunternehmer.

Frage 5 lit. a, b und e:

Inwiefern stellen Sie sicher, dass

- a) den Empfehlungen der Kommission entsprechend ein ordnungsgemäßer Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden sichergestellt wird?
- b) die Berichtspflicht verbessert wird (Sammeln und Harmonisieren der vorgelegten Daten über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Tiertransportbestimmungen)?
- e) die Kontrollsysteme zum Schutz der Tiere beim Transport und zum Zeitpunkt der Schlachtung verbessert und harmonisiert werden?

Antwort:

Sollte sich die Fragestellung auf den Informationsaustausch zwischen österreichischen Behörden und Behörden der Mitgliedstaaten beziehen darf ich festhalten, dass seitens der Dienststellen der Gemeinschaft bislang kein Verzeichnis der in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Entgegennahme derartiger Informationen zuständigen Stellen aufgelegt wurde. Lediglich seitens des Vereinigten Königreiches wurde - im Wege der österreichischen Veterinärverwaltung - eine entsprechende Ansprechperson bekannt gegeben; im Gegenzug wurde auch der Regierung des Vereinigten Königreiches eine Ansprechperson in Österreich genannt. Von keinem Mitgliedstaat der europäischen Union wurden bisher derartige Informationen an das bmvit übermittelt; seitens österreichischer Behörden wurden verschiedentlich im Hinblick auf die Auszahlung von Exporterstattungen aufgrund der Verordnung 411/98 im Rahmen der Grenzkontrolle bei der Ausfuhr Meldungen über Transportmängel an deutsche Behörden vorgenommen.

Sollte sich die Fragestellung jedoch auf die Ausführungen des Rohberichtes zur Kommunikation der österreichischen Behörden untereinander beziehen, darf ich festhalten, dass die Bezeichnung als „zuständige zentrale Behörde“ für das bmvit lediglich für den Bereich des Transports zutrifft;

sonstige Angelegenheiten des Tierschutzes, insbesondere auch des Tierschutzes bei der Schlachtung oder Tötung, fallen in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer.

Frage 5 lit. c:

Inwiefern stellen Sie sicher, dass

- c) verletzte oder transportunfähige Tiere nicht mehr transportiert werden?

Antwort:

Es ist grundsätzlich verboten, verletzte und transportunfähige Tiere zu transportieren; bei Kontrollen festgestellte Verstöße gegen das Tiertransportgesetz-Straße werden zur Anzeige gebracht.

Frage 5 lit. f:

Inwiefern stellen Sie sicher, dass

- f) es eine ausreichende Kontrolle der Ausstattung und Wartung der Fahrzeuge gibt
(Tränkeeinrichtungen, Einstreu, Belüftung etc.)?

Antwort:

Kontrollen der Ausstattung von Tiertransportfahrzeugen wurden auch im Rahmen des Inspektionsbesuches durchgeführt; im Bericht wurde angeführt, dass diesbezüglich keinerlei Mängel festgestellt worden sind.

Frage 6:

Ist Ihnen das von Seiten der Tiertransportinspektoren der Länder Tirol, Salzburg und Kärnten bereits im Jahre 2000 publizierte und den Behörden zugänglich gemachte Papier "Änderungsvorschläge zum Tiertransportrecht" bekannt, wenn nicht, warum wurde dies von den Behörden nicht weitergeleitet, und wie stehen Sie dazu?

Antwort:

Das seitens der Tiertransportinspektoren der Länder Tirol, Salzburg und Kärnten verfasste Papier „Änderungsvorschläge zum Tiertransportrecht“ ist meinem Ressort bekannt, bezieht sich jedoch hauptsächlich auf Änderungen von Richtlinien und Verordnungen im Bereich des Tiertransportrechts, somit auf Änderungen von bestehendem EU-Recht, die nicht im Bereich meiner derzeitigen Dispositionsmöglichkeiten liegen. Der im Rahmen des Tiertransportgesetz-Straße gestellten Forderung - Umsetzung der noch offenen Bereiche der Tiertransportrichtlinien in österreichisches Recht - wird durch die derzeitigen Arbeiten an einer Novelle des Tiertransportgesetz-Straße Rechnung getragen.

Frage 7:

Was werden Sie unternehmen, um in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Mitgliedstaaten ordnungsgemäße Kontrollen durchzuführen und den Vollzug zu verbessern?

Antwort:

Eine Zusammenarbeit mit anderen EU-Staaten hinsichtlich der behördlichen Kontrollen von Tiertransporten ist nur dahingehend möglich, dass - soweit solche Meldungen über grenzüberschreitende Tiertransporte eintreffen - diese ohnehin als Grundlage für Kontrollen dienen.

Frage 8:

Sind Ihnen das Interreg-Projekt "Koordination von cross-border und transnationalen Tiertransport-Kontrollen" zwischen Deutschland (Bayern), Österreich (Tirol, Salzburg, Kärnten) und Italien (Friuli, Giulia, Venezia) sowie das angeschlossene PHARE-Projekt mit der Republik Slovenija aus dem Jahre 2001 bekannt und wie stehen Sie dazu?

Antwort:

Ein Interreg-Projekt „Koordination von cross-border und transnationalen Tiertransport-Kontrollen“ ist meinem Ressort nicht bekannt.

Beim PHARE-Projekt handelt es sich in erster Linie um ein Förderungsprogramm, welches unter anderem eine reibungslose Übernahme des *acquis communautaire* zum Ziel hat und federführend vom Bundeskanzleramt betreut wird. Ein gesondertes PHARE-Projekt mit Slovenien ist dem bmvit nicht bekannt.

Frage 9:

Was werden Sie unternehmen, damit die österreichische Transportmittelverordnung, den Erfordernissen der EU-Gesetzgebung, speziell der Verordnung 411/98/EG, entspricht?

Antwort:

Die Tiertransportmittelverordnung - TG-TV, BGBl. Nr. 679/1996, sieht keine widersprüchlichen Regelungen zur Verordnung 411/98/EG vor; die weitergehenden Regelungen der Verordnung 411/98/EG sind unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner nationalen Umsetzung.